



BORKOWSKI GMBH FRÄS- UND TRENNARBEITEN

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Vorbemerkung

Im Folgetext wird der Auftragnehmer, Borkowski GmbH, Fräs- u. Trennarbeiten, als –AN- und der Auftraggeber als –AG- bezeichnet.

I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen und Leistungen (Fräsarbeiten, Trennschnitte sowie sonstige Ausführungen) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Sie gelten deshalb auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des AG sind nur wirksam, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluß schriftlich anerkennen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten unsere Lieferbedingungen als angenommen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile, für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, Düren.
3. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für zugesicherte Eigenschaften der gelieferten Geräte, Teile oder Leistungen.
4. Ansprüche unseres Vertragspartners kann dieser nicht abtreten. Der AG kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der AG ist zur Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften nicht berechtigt.
5. Die Nichtigkeit eines Punktes der Lieferbedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Punkte unberührt.

II. Angebot und Lieferumfang

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Alle von unseren Bedingungen abweichenden Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Die unsere Maschinisten, Geräte oder Teile betreffenden Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Werbeschriften, Preislisten, Ersatzteillisten usw. und die darin enthaltenen Daten z. B. über Leistungen, Abmessungen, Betriebskosten, technische Eigenschaften und Gewicht, sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

III.

1. Ausführungsfristen

Der Ausführungstermin wird gesondert vereinbart. Er gilt jedoch vorbehaltlich Bauwetterlage und Maschinenbruch. Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die dem AN die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der AN auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den AN, die Lieferung bzw. Leistung entsprechend der Dauer der Behinderung auf einen neuen Ausführungstermin zu verschieben.

2. Arbeitsausführung

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Ausführung in einem Arbeitsabschnitt nach schriftlicher Auftragserteilung zum vereinbarten Termin. Arbeitsunterbrechungen und Verzögerungen, die der AG zu vertreten hat und die bei Abgabe des Angebotes nicht bekannt waren, werden gesondert berechnet.

Der AG gewährleistet dem AN alle Maßnahmen zu ergreifen, die einen fristgerechten Arbeitsbeginn und eine ungehinderte Durchführung der Arbeiten ermöglichen. Der AG erstattet dem AN alle Mehrkosten bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung.

3. Aufmass

Das Aufmass erfolgt gemeinsam mit dem AG. Die Festlegung der Frästiefe wird vor Ort vorgenommen. Bei ausschließlicher Deckschicht-Fräsung kann entgegen der TVbit 7/71 nur ein Mittelwert von 15% für Über- oder Unterschreitung erreicht werden. Die Einzelwertbegrenzung für die Unterschreitung von 25% für Deckschichten ist jedoch einzuhalten. Durch den Fräsvorgang ergibt sich – bedingt durch die Fräswerkzeuge – eine Riefenbildung in der verbleibenden Schicht von 8 – 10 mm, die keinen Qualitätsnachteil darstellt. Sie muss mit 50% den Frästiefen rechnerisch zugeschlagen werden.

4. Meßpunkte

Die für das Fräsen notwendigen Meßpunkte und Markierungen sind auftraggeberseits rechtzeitig und deutlich anzubringen.

5. Wassergestellung

Das zum Kaltfräsen benötigte Wasser ist durch den AG kostenlos in ausreichender Menge termingerecht frei Fräsgerät anzuliefern.

6. Reinigung

Falls nicht ausdrücklich gesondert vereinbart, ist die Reinigung der Fräsflächen in den Angebotspreisen nicht enthalten.

7. Mehrwertsteuer

Die angebotenen Preise sind Netto-Preise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.

8. Abschlagsrechnungen

Der AN ist jederzeit berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt zu verlangen.

9. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind 14 Tage nach Erhalt fällig. 30 Tage nach Erhalt tritt automatisch Zahlungsverzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf, unabhängig davon, dass bereits ab Fälligkeit Zinsen gemäß §§ 353, 352 HGB gefordert werden können. Dies gilt ausdrücklich auch für Abschlagsrechnungen.

10. Zurückbehaltungsrecht

Unabhängig von der Geltendmachung eines Verzugsschadens ist der AN bei einem Zahlungsverzug des AG zur Leistungsverweigerung berechtigt.

Dies gilt ausdrücklich auch für einen Zahlungsverzug betreffend eine Abschlagsrechnung.

Unabhängig davon kann die beharrliche Verweigerung der Erfüllung des fälligen Anspruchs auf Abschlagszahlung zur Kündigung aus wichtigem Grund durch den AN berechtigen sowie zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen einschließlich der Mehrkosten des AN wegen der berechtigten Einstellung der Arbeit in Folge der Nichtzahlung des Abschlags.

11. Abnahme

Die Abnahme erfolgt unmittelbar nach dem Fräsen. Wenn die gefrästen Flächen ohne Vorbehalt überbaut werden, gilt die Fläche als abgenommen. Mängelrügen sind nicht mehr zulässig. Spätere Nachforderungen wegen Nichteinhaltung der Frästiefe sind ausgeschlossen. Nachträgliche Schichtstärkenmessungen durch Bohrkerne oder Stratostat-Methoden werden nicht anerkannt, da das Risiko des möglichen Einbaufehlers nach TVbit 3773 § 7 hinsichtlich profilgerechter Lage und der geforderten Ebenheit in der Verantwortung der bauausführenden Firma liegt. Erfolgt nach Aufforderung zur Abnahme unter angemessener Fristsetzung keine Abnahme, gilt die Leistung als vertragsgemäß abgenommen.

12. Maschinenausfall

Durch Maschinenausfall bedingte Standzeiten berechtigen den AG nicht zur Berechnung von Stillstandskosten.

13. Einbauten

Bei vorhandenen Einbauten (Schächte, Schieber usw.) innerhalb der zu fräsenden Fläche werden diese Einbauten beim Fräsen in Breite der Fräswalze ausgespart. Die entsprechenden Restflächen sind keine Nebenleistungen im Sinne der VOB, sondern werden auf Anforderung des AG mit entsprechendem Kleingerät gegen besondere Vergütung ausgeführt. Das Nachschneiden der Fräskanten ist ebenfalls eine besondere Leistung und muss gesondert vergütet werden.

14. Transportraum

Bei Fräsarbeiten mit gleichzeitigem Ladevorgang ist dafür Sorge zu tragen, dass eine zügige Abfuhr des Materials erfolgt. Für eine entsprechende Anzahl von Transportfahrzeugen hat der AG Sorge zu tragen. Wartungsbedingte Stillstandszeiten der Fräsmaschine berechtigen nicht zu Nachforderungen.

15. Gewährleistung

Auf Fräsarbeiten wird keine Gewährleistung gegeben, da nach einwandfreier Ausführung und Abnahme keine Folgeschäden möglich sind. Aus diesem Grunde entfällt auch ein Sicherheitseinbehalt.

16. Haftung / Schäden

Für Schäden, die nachweislich auf schuldhaftes Verhalten des Fräsunternehmens zurückzuführen sind, haftet dieses im Rahmen seiner abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Schadensersatz ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig, falls nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Weiterhin gilt: Soweit nicht anders vereinbart oder in diesen AGB nichts Abweichendes bestimmt ist, sind im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Ansprüche des AG wegen Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung, insbesondere Haftung für Folgeschäden und alle sonstigen Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

Der AG stellt sicher, dass das zu fräsende Material frei von jeden möglichen Fremdmaterialien (wie z.B. Eisen, Findlinge etc.) ist. Instandsetzungen von Maschinenschäden durch Fremdkörper sind durch den AG zu erstatten.

Straßenverkehr jeder Art ist während der Fräsarbeiten von den Maschinen fernzuhalten. Schäden durch z.B. herabfallendes Fräsgut, können von uns nicht übernommen werden!

17. Preisgestaltung

Die vereinbarten Einheitspreise sind für den vom AG genannten Auftragsumfang kalkuliert. Bei Minderung der Baumaßnahme um mehr als 10% ist der AN berechtigt, lt. VOB Nachforderungen zu stellen.

IV.

Unser Bedienpersonal steht bei der Durchführung des Auftrages (Fräs- und Trennarbeiten) unter der ausschließlichen und alleinverantwortlichen Weisung des AG, der dafür geeignete Kräfte abzustellen hat, denen die unmissverständliche Einweisung unseres Bedienpersonals und die deutliche Kennzeichnung der zu bearbeitenden Fläche obliegt.

Die Grenzen der zu bearbeitenden Fläche sind durch auffallende und unmissverständliche Farbschraffierungen zu kennzeichnen. Unklarheiten aller Art gehen zu Lasten des AG. Unsere Haftung beschränkt sich darauf, deutlich gekennzeichnete Grenzen einzuhalten. Die Beweislast für etwaige Verletzungen dieser Pflicht liegt einschließlich des Kausalitätsnachweises beim AG.

Im Falle der unmittelbaren Inanspruchnahme durch den Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger hat uns ungeachtet der zur Anwendung kommenden Rechtsvorschrift der AG von allen denkbaren Ansprüchen und Kosten der Inanspruchnahme freizustellen.

Falls der AG die Verletzung der Arbeitsgrenzen geltend macht, wird dadurch die Freistellungspflicht nur dahingehend betroffen, als sie in diesem Falle vorschußhalber zu erfüllen ist.

Erläuternd zu Ziffer IV der Allgemeinen Bedingungen weisen wir darauf hin, dass wir im Rahmen der Einsatzmöglichkeit von Gerät und Personal nicht in der Lage sind, die örtlich gegebenen Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf spezifische Gefahren zu prüfen und dem Bedienpersonal eine besondere Bauaufsicht beizuordnen, besonders nicht unter Berücksichtigung der Angebotspreise.